

Totalrevision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: **853.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 853.1

Vorlage des Regierungsrats vom 28. April 2026	Änderungsanträge des Regierungsrats vom 16. Juni 2026 aufgrund Rückmeldung Vorprüfung Bund
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> in Ausführung von Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ¹⁾ , gestützt auf Artikel 32 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
1. Organisation	
Art. 1 Rechtsform und Sitz ¹ Unter der Bezeichnung „Sozialversicherungen Obwalden“ besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. ² Der Sitz ist in Sarnen.	
Art. 2 Organisationseinheiten ¹ Die Sozialversicherungen Obwalden gliedern sich in zwei Organisationseinheiten:	

¹⁾ SR 831.10

²⁾ GDB 101.0

Vorlage des Regierungsrats vom 28. April 2026	Änderungsanträge des Regierungsrats vom 16. Juni 2026 aufgrund Rückmeldung Vorprüfung Bund
a. die Ausgleichskasse Obwalden und b. die IV-Stelle Obwalden. ² Die Familienausgleichskasse Obwalden ist der Ausgleichskasse Obwalden als Unterorganisationseinheit angeschlossen.	
Art. 3 Aufgaben ¹ Die Sozialversicherungen Obwalden vollziehen alle Aufgaben, die ihnen und den in Art. 2 dieses Gesetzes genannten Organisationseinheiten durch das Bundesrecht und das kantonale Recht übertragen werden. ² Der Regierungsrat kann den Sozialversicherungen Obwalden mit Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde weitere Aufgaben übertragen. ³ Soweit der Regierungsrat den Sozialversicherungen Obwalden Aufgaben überträgt, stellt er sicher, dass die Kosten, die durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, vollständig gedeckt werden.	² Der Regierungsrat kann den Sozialversicherungen Obwalden <u>und deren Organisationseinheiten</u> mit Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde weitere Aufgaben übertragen. ³ Soweit der Regierungsrat den Sozialversicherungen Obwalden <u>und deren Organisationseinheiten</u> Aufgaben überträgt, stellt er sicher, dass die Kosten, die durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, vollständig gedeckt werden.
Art. 4 Koordination ¹ Die Sozialversicherungen Obwalden koordinieren die Tätigkeiten ihrer Organisationseinheiten. ² Die Organisationseinheiten sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Im Übrigen nehmen sie ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahr.	² Die Organisationseinheiten sind im Rahmen ihrer unabhängigen Aufgabenerfüllung zur Zusammenarbeit verpflichtet. Im Übrigen nehmen sie ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahr.
Art. 5 Organe ¹ Organe der Sozialversicherungen Obwalden sind: a. die Verwaltungskommission; b. die Leiterin oder der Leiter;	

Vorlage des Regierungsrats vom 28. April 2026	Änderungsanträge des Regierungsrats vom 16. Juni 2026 aufgrund Rückmeldung Vorprüfung Bund
c. die Revisionsstelle.	
Art. 6 Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Sozialversicherungen Obwalden. ² Die Verwaltungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. ³ Die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.	
Art. 7 Wahl ¹ Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer die Präsidentin oder den Präsidenten und die vier weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst. ² Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten der Wahl, insbesondere das Wahlverfahren, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit sowie die Unabhängigkeit.	
Art. 8 Aufgaben der Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission hat folgende Aufgaben: a. übt die Verwaltungsaufsicht aus, soweit diese nicht dem Bund zusteht; b. bestimmt die Organisation der Sozialversicherungen Obwalden; c. erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Personalreglement, das Lohnreglement, das Geschäftsreglement und die Anlagenreglemente; d. genehmigt, soweit an ihr, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und entscheidet über die Entlastung der Leiterin oder des Leiters der Sozialversicherungen Obwalden;	a. übt die Verwaltungsaufsicht <u>Aufsicht</u> aus, soweit diese nicht dem Bund zusteht;

Vorlage des Regierungsrats vom 28. April 2026	Änderungsanträge des Regierungsrats vom 16. Juni 2026 aufgrund Rückmeldung Vorprüfung Bund
e. bestimmt die Revisionsstelle und nimmt deren Berichte zur Kenntnis; f. stellt die Leiterin oder den Leiter an und legt dessen bzw. deren Lohn fest; g. stellt die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung an und legt deren Lohn fest; h. erlässt ein Reglement für die Einzelheiten der Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltungskommission, dabei orientiert sie sich am Behördengesetz³⁾; i. legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder an die Ausgleichskasse fest; j. genehmigt den Stellenplan und die Stellenbewertung sowie die Festlegung der Lohnbänder; k. kann in Einzelfällen Sonderprüfungen über die Organisation und die Administration anordnen; l. genehmigt jährlich die Risikoliste und ordnet bei Bedarf Massnahmen an; m. genehmigt jährlich den Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements und ordnet bei Bedarf Massnahmen an; n. genehmigt jährlich das interne Kontrollsystem und ordnet bei Bedarf Massnahmen an.	l. genehmigt jährlich die Risikoliste <u>der Ausgleichskasse</u> und ordnet bei Bedarf Massnahmen an; m. genehmigt jährlich den Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements <u>der Ausgleichskasse</u> und ordnet bei Bedarf Massnahmen an; n. genehmigt jährlich das interne Kontrollsystem <u>der Ausgleichskasse</u> und ordnet bei Bedarf Massnahmen an.
Art. 9 Entschädigung ¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der jährlichen fixen Grundentschädigung der Verwaltungskommission fest.	
Art. 10 Aufsicht ¹ Die Sozialversicherungen Obwalden erfüllen ihre Aufgaben unter direkter Aufsicht des Bundes gemäss dem anwendbaren Bundesrecht.	¹ Die <u>Organisationseinheiten der</u> Sozialversicherungen Obwalden erfüllen ihre Aufgaben unter direkter Aufsicht des Bundes gemäss dem anwendbaren Bundesrecht.

³⁾ GDB 130.4

Vorlage des Regierungsrats vom 28. April 2026	Änderungsanträge des Regierungsrats vom 16. Juni 2026 aufgrund Rückmeldung Vorprüfung Bund
² In Verwaltungsangelegenheiten und bei der Erfüllung von Aufgaben, die ihnen nach Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes übertragen werden, unterstehen sie der Aufsicht der Verwaltungskommission, soweit die Aufsicht nicht dem Bund zusteht.	
Art. 11 Leiterin oder Leiter ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden führt die Geschäfte und erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. ² Die Leiterin oder der Leiter: a. stellt das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal an; b. kann die Durchführung der Arbeitgeberkontrolle nach Art. 68b AHVG⁴⁾ an eine aus-senstehende Revisionsstelle übertragen; c. ist verantwortlich für die jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat und die Verwaltungskommission; die Berichterstattung an den Regierungsrat beschränkt sich auf die gestützt auf Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben; d. vertritt die Sozialversicherungen Obwalden nach aussen; e. führt ein Risikomanagement- und Qualitätsmanagementsystem; f. legt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems fest.	¹ Die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden <u>und der Organisationseinheiten</u> führt die Geschäfte und erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. d. vertritt die Sozialversicherungen Obwalden <u>und die Organisationseinheiten</u> nach aussen;
Art. 12 Geschäftsleitung ¹ Der Geschäftsleitung gehören die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden sowie die Bereichsleitenden der Organisationseinheiten Ausgleichskasse Obwalden und IV-Stelle Obwalden an. Die Verwaltungskommission regelt die Aufgaben der Geschäftsleitung in einem Reglement. ² Die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden hat den Vorsitz der Geschäftsleitung.	

⁴⁾ SR 831.10

Vorlage des Regierungsrats vom 28. April 2026	Änderungsanträge des Regierungsrats vom 16. Juni 2026 aufgrund Rückmeldung Vorprüfung Bund
Art. 13 Revisionsstelle ¹ Die Revisionsstelle führt die Revision gemäss den Anforderungen des Bundesrechts durch und erstattet der Verwaltungskommission schriftlich Bericht.	
Art. 14 Volkswirtschaftsdepartement ¹ Das Volkswirtschaftsdepartement: a. bereitet die Geschäfte des Kantonsrats, des Regierungsrats und der interkantonalen Konferenzen vor; b. erstattet Vernehmlassungen unter Mitwirkung der Sozialversicherungen Obwalden; c. koordiniert zwischen der Sozialversicherungen Obwalden, den Departementen und der Staatskanzlei.	
Art. 15 Personal ¹ Das gesamte Personal der Sozialversicherungen Obwalden wird privatrechtlich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts⁵⁾ angestellt. ² Die Entlöhnung des Personals ist innerhalb des Leistungslohnbandes für vergleichbare Stellen in der Staatsverwaltung gemäss der Personalverordnung⁶⁾ und den Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlöhnung⁷⁾ festzusetzen. ³ Das Personal wird bei der Vorsorgeeinrichtung versichert, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist.	
2. Kosten, Haftung und Beiträge	
Art. 16 Verwaltungskosten der Ausgleichskasse	

⁵⁾ SR 220

⁶⁾ GDB 141.11

⁷⁾ GDB 141.111

Vorlage des Regierungsrats vom 28. April 2026	Änderungsanträge des Regierungsrats vom 16. Juni 2026 aufgrund Rückmeldung Vorprüfung Bund
¹ Die Ausgleichskasse erhebt von den angeschlossenen Mitgliedern Verwaltungskostenbeiträge, die zusammen mit den ihr nach den Bundesvorschriften zustehenden Vergütungen und Zuschüssen ihre Verwaltungskosten decken.	
Art. 17 Haftung ¹ Der Kanton haftet weder für Verbindlichkeiten noch für allfällige Verwaltungskosten-defizite der Sozialversicherungen Obwalden. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden gemäss Art. 70 AHVG ⁸⁾ . ² Sofern der Kanton haftet, richtet sich das Rückgriffsrecht auf die verantwortlichen Organe oder das Personal der Sozialversicherungen Obwalden nach dem kantonalen Haftungsgesetz ¹¹⁾ .	¹ Der Kanton haftet weder für Verbindlichkeiten noch für allfällige Verwaltungskosten-defizite der Sozialversicherungen Obwalden. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden gemäss bleiben Art. 70 AHVG ⁹⁾ und Art. 155a Abs. 3 AHVV ¹⁰⁾ .
Art. 18 AHV-Mindestbeiträge ¹ Über den Erlass der AHV-Mindestbeiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG ¹²⁾ entscheidet die Leitung nach Anhörung des Einwohnergemeinderats. ² Die der Ausgleichskasse durch den Kanton zu entrichtenden AHV-Mindestbeiträge sind vollständig von der Wohnsitzgemeinde zu übernehmen.	¹ Über den Erlass der AHV-Mindestbeiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG ¹³⁾ entscheidet die Leitung <u>Leiterin oder der Leiter</u> nach Anhörung des Einwohnergemeinderats.
3. Schlussbestimmungen	
Art. 19 Rechtsnachfolge ¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt die öffentlich-rechtliche Anstalt „Sozialversicherungen Obwalden“ die Rechtspersönlichkeit.	

8) SR 831.10

9) SR 831.10

10) SR 831.101

11) GDB 130.3

12) SR 831.10

13) SR 831.10

Vorlage des Regierungsrats vom 28. April 2026	Änderungsanträge des Regierungsrats vom 16. Juni 2026 aufgrund Rückmeldung Vorprüfung Bund
² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen alle Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten der Ausgleichskasse Obwalden, der Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden und der Familienausgleichskasse Obwalden von Gesetzes wegen auf die Sozialversicherungen Obwalden über. ³ Die Ausgleichskasse Obwalden, die Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden und die Familienausgleichskasse Obwalden verlieren mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Rechtspersönlichkeit. ⁴ Wo im Bundesrecht oder kantonalen Recht die Ausgleichskasse, die IV-Stelle oder die Familienausgleichskasse Obwalden genannt werden, bezieht sich dies ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die entsprechenden Organisationseinheiten resp. Unterorganisationseinheit innerhalb der Sozialversicherungen Obwalden.	
Art. 20 Spezialfinanzierungen ¹ Vermögen, die aus zweckgebundenen Beiträgen stammen, sind bei der Überführung in die Sozialversicherungen Obwalden weiterhin als zweckgebundene Spezialfinanzierungen in gesonderten Fondsvermögen (Rechnungskreisen) zu verwalten. ² Ihre Verwendung erfolgt nach Bundesrecht, eine Übertragung in das allgemein verfügbare Vermögen der Sozialversicherungen Obwalden ist ausgeschlossen.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	Der Erlass GDB 853.1 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [EG AHVG] vom 25. Januar 2002) wird aufgehoben.
	IV.
	Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch den Bund. Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Er kann es gestaffelt in Kraft setzen. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Vorlage des Regierungsrats vom 28. April 2026	Änderungsanträge des Regierungsrats vom 16. Juni 2026 aufgrund Rückmeldung Vorprüfung Bund
	Sarnen, Im Namen des Kantonsrats: Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:

Begründung

Art. 61 Abs. 2 AHVG sieht vor, dass der kantonale Erlass zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung der Genehmigung des Bundes bedarf. Entsprechend wurde dem Bund mit Schreiben vom 10. Dezember 2025 der Entwurf des Erlasses zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss der Rückmeldung des Bundes vom 8. Juni 2026 wurden Anpassungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrats vom 28. April 2026 vorgenommen.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Zu Art. 3 Abs. 2 und 3:

Art. 3 Abs. 2 und 3 wurden ergänzt mit "und deren Organisationseinheiten". Die Ergänzung hält nunmehr ausdrücklich fest, dass sowohl der Organisationseinheit Ausgleichskasse als auch der IV-Stelle Aufgaben übertragen werden können. Gemäss Art. 63a Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 130, 131 und 132 AHVV können der Ausgleichskasse mit Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde weitere Aufgaben übertragen werden. An die IV-Stelle können weitere Aufgaben nur in den Schranken von Art. 54 Abs. 4 und 5 IVG übertragen werden. Die Übertragung von weiteren Aufgaben an die SVOW ohne Genehmigung des Bundes ist nur zulässig, wenn keine Ressourcen der Ausgleichskasse oder der IV-Stelle für die Durchführung benötigt werden. In allen anderen Fällen ist jeweils vorgängig wie bisher eine entsprechende Genehmigung einzuholen.

Zu Art. 4 Abs. 2:

Gemäss Rückmeldung des Bundes muss das Prinzip der unabhängigen Aufgabenerfüllung vor eine anstaltsinterne Zusammenarbeitspflicht gestellt werden. Entsprechend wird der Wortlaut umformuliert.

Zu Art. 8 Abs. 1 Bst. a: Anstatt "Verwaltungsaufsicht" wird der weitere Begriff "Aufsicht" verwendet. Insbesondere im Bereich der übertragenen Aufgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 2 beschränkt sich die Aufsicht der Verwaltungskommission nicht auf die Verwaltungsaufsicht.

Zu Art. 8 Abs. 1 Bst. l bis n:

Nach Art. 132^{quater} Abs. 2 AHVV genehmigt die Verwaltungskommission die Risikoliste jährlich und ordnet bei Bedarf Massnahmen an. Nach Art. 132^{quinquies} Abs. 2 AHVV genehmigt die Verwaltungskommission den Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements jährlich und ordnet bei Bedarf Massnahmen an. Nach Art. 132^{sexies} Abs. 3 AHVV genehmigt die Verwaltungskommission das interne Kontrollsystem jährlich und ordnet bei Bedarf Massnahmen an. Diese Bestimmungen richten sich lediglich an die Ausgleichskasse, entsprechend wird dies nur für die Organisationseinheit der Ausgleichskasse so festgelegt.

Nach Art. 11 Abs. 2 Bst. e und f obliegt der Leiterin oder dem Leiter, ein Risikomanagement- und Qualitätsmanagementsystem zu führen und die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems festzulegen. Diese Pflicht bezieht sich auf die gesamte SVOW und ihre Organisationseinheiten.

Zu Art. 10 Abs. 1: Da der Bund keine direkte Aufsicht über die Sozialversicherungsanstalt hat, wird die Bestimmung entsprechend um die Organisationseinheiten ergänzt. Der Hinweis auf das anwendbare Bundesrecht ist nicht zwingend erforderlich und wird deshalb gestrichen.

Zu Art. 11 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 Bst. d: Durch die Ergänzung der Organisationseinheiten wird präzisiert, dass sich die Vertretung selbstverständlich auf die SVOW und ihre Organisationseinheiten bezieht.

Zu Art. 17: Nach Art. 155a Abs. 3 AHVV sind Kosten, die weder den verschiedenen Versicherungen noch den übertragenen Aufgaben zugeordnet werden können, vom Kanton zu tragen. Für die SVOW ist folglich auf Art. 155a Abs. 3 AHVV hinzuweisen. Diese Regelung geht Art. 17 vor. Dies wäre auch ohne Erwähnung der Fall.

Zu Art. 18: Der Ausdruck "Leitung" wird durch "Leiterin oder der Leiter" ersetzt. Dabei handelt es sich um eine Konkretisierung.